

XIX. Finanzen und Steuern

Vorbemerkung

A. Finanzwirtschaft von Bund, Ländern und Gemeinden

In diesem Abschnitt werden finanzstatistische Daten (einschl. Personalstand und Schulden) von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden dargestellt. Einnahmen, Ausgaben und Schulden von kommunalen Zweckverbänden sind nur insoweit in den hier aufgeführten Zahlen eingeschlossen, als die Zweckverbandsrechnung in der Haushaltsrechnung einer Mitgliedsgemeinde enthalten ist.

Die im Abschnitt A dargestellten Ergebnisse basieren teils auf Haushaltsansatzzahlen (vgl. Tabelle 1), teils auf Abschlüssen der Jahresrechnungen (vgl. Tabelle 2) oder auf monatlichen bzw. vierteljährlichen Ergebnissen (Kassenzahlen) sowie auf Stichtagerhebungen. Die **Haushaltsansätze** zeigen die auf Grund der bewilligten Haushaltspläne festgestellten Einnahmen und Ausgaben der staatlichen und kommunalen Gebietskörperschaften (mit Ausnahme der Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern). Dagegen stützen sich die **Rechnungszahlen** auf die in einem Jahre tatsächlich angefallenen Einnahmen und Ausgaben. Sie schließen teilweise auch die Abwicklung von Finanzvorfällen ein, die innerhalb einer bestimmten »Auslaufperiode« nach Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres zu kassenmäßigen Einnahmen oder Ausgaben führen. Die monatlichen bzw. vierteljährlichen Ergebnisse (vgl. Tabelle 4) umfassen ausschließlich die in dem betr. Zeitraum kassenmäßig vereinnahmten und verausgabten Zahlungen, schließen also — im Gegensatz zu den Rechnungszahlen — keine nachträglich »zugerechneten« Beträge ein.

In der zusammenfassenden Darstellung der Rechnungszahlen von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern und Gemeinden (Gv.) werden Versorgungsbezüge, Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) Schuldenaufnahmen und Rücklagenbewegung zentral, also nicht bei den einzelnen Aufgabenbereichen nachgewiesen.

Für die Berechnung der Nettoausgaben einzelner Aufgabenbereiche werden jedoch die Schuldenaufnahmen von Gebietskörperschaften — soweit an Hand der Erhebungsunterlagen möglich — berücksichtigt (vgl. Tabelle 3).

Die vom Rechnungsjahr 1963 an geltende Methodik und Systematik in der Finanzstatistik sowie der Inhalt der einzelnen Begriffe sind in der Veröffentlichung der Fachserie L, Reihe 1 »Öffentliche Finanzwirtschaft 1963« ausführlich dargestellt.

Ab Rechnungsjahr 1965 entfällt auch für Stadtstaaten und Gemeinden (Gv.) die Absetzung der Erstattungen zwischen einzelnen Aufgabenbereichen. Das Vorjahresergebnis ist entsprechend angeglichen. Die Verrechnungen zwischen Verteidigungshaushalt des Bundes mit anderen Aufgabenbereichen werden ab 1965 bei letzteren netto gestellt. Bei Vergleichen mit dem Vorjahr ergeben sich dadurch gewisse Abweichungen.

Die **Schulden** von Bund, Ländern und Gemeinden werden jährlich mit dem Stichtag vom 31. 12. nachgewiesen (vgl. Tabelle 5). Die in der Tabelle gleichzeitig aufgeführten Bürgschaften stellen die ursprünglich übernommenen Haftungssummen dar. Unter »innere Verschuldung« wird bei den Gemeinden (Gv.) die darlehensweise Inanspruchnahme von eigenen Rücklagen oder Beständen des allgemeinen Kapitalvermögens u. dgl. ausgewiesen.

Die Daten über den **Personalstand** bei Bund, Ländern und Gemeinden einschließlich deren Wirtschaftsunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie von der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost (vgl. Tabelle 6) werden durch jährliche Stichtagerhebungen, jeweils zum 2. 10., gewonnen.

Begriffliche Erläuterungen

Rechnungsperiode: Rechnungsjahr = Kalenderjahr.

Unmittelbare Ausgaben: Summe der Ausgaben ohne Zuweisungen, Darlehen und Tilgungen an Gebietskörperschaften. Da die Ausgaben in der Darstellungsform der unmittelbaren Ausgaben von der Ausgabenseite her bereinigt sind (Erfüllungsprinzip), zeigen sie, welche Gebietskörperschaft die Aufgaben durchführt, außer in den Fällen, in denen eine Gebietskörperschaft unmittelbar für Rechnung einer anderen Gebietskörperschaft tätig wird (z. B. Kriegsopferversorgung).

Gesamtausgaben: Unmittelbare Ausgaben zuzüglich Zahlungen an andere (in der jeweils dargestellten Einheit nicht enthaltene) Gebietskörperschaften bzw. Verwaltungsebenen.

Nettoausgaben: Summe der Ausgaben abzüglich Zuweisungen, Schuldenaufnahmen und Darlehensrückflüsse von Gebietskörperschaften. Da die Ausgaben in der Darstellungsform der Nettoausgaben von der Einnahmeseite her bereinigt sind (Belastungsprinzip), zeigen sie die Lastenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften für die verschiedenen Aufgabenbereiche.

Für den Gesamthaushalt geben die Nettoausgaben die Höhe der aus eigenen Einnahmequellen der betreffenden Gebietskörperschaften endgültig zu deckenden bzw. zu finanzierenden Belastung an.

Altschulden: Die bis zum 20. 6. 1948 entstandenen Schulden.

Neuschulden: Die seit dem 21. 6. 1948 aufgenommenen Schulden.

Fundierte Schulden: Alle Kredite (Anleihen, Schuldbüchforderungen, Schuldscheindarlehen u. dgl.), die haushaltmäßig vereinnahmt wurden.

Schwebende Schulden: Kurzfristige Verbindlichkeiten, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen dienen.

B. Finanzen ausgewählter Aufgabenbereiche

In diesem Abschnitt werden ausgewählte Aufgabenbereiche und Ausgabearten dargestellt. In Tabelle 1 werden dabei die Nettoausgaben zugrunde gelegt (vgl. Vorbemerkung zu A).

C. Einkommen- und Vermögensteuern

Auf Grund einer Koordinierungsvereinbarung des Bundes und der Länder zur Durchführung von Statistiken über die Steuern vom Einkommen für das Jahr 1961 ist je eine Statistik der veranlagten Einkommensteuer, der veranlagten Körperschaftsteuer und der Lohnsteuer durchgeführt worden.

Einkommensteuerstatistik 1961: An Hand von Durchschriften der Einkommensteuerbescheide, die von den Finanzämtern den Statistischen Landesämtern zur Aufbereitung übersandt wurden, sind alle Steuerpflichtigen in der Statistik erfaßt worden, die im Veranlagungszeitraum 1961 zur Einkommensteuer veranlagt wurden.